

# Statuten der Schützenkompanie Zirl

ergänzt und umgestaltet,  
insbesondere aufgrund des Vereinsgesetzes 2002 und der DSGVO.  
Einstimmig beschlossen bei der Kompanieversammlung am 11. Jänner 2020



ZVR-Zahl: 038827066

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen „SCHÜTZENKOMPANIE ZIRL“
- (2) Die Schützenkompanie Zirl hat ihren Sitz in der Marktgemeinde Zirl.

Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Tirol, bzw. der Marktgemeinde Zirl. Die Satzungen des Vereins und die tatsächliche Geschäftsführung entsprechen den Anforderungen nach § 42 BAO Rz 126.

## § 2 Grundsätze und Zweck

Die Schützenkompanie Zirl, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt gemeinnützige Ziele, und zwar die Pflege des Tiroler Schützenwesens im Rahmen der Grundsätze und Leitmotive des Bundes der Tiroler Schützenkompanien, nämlich:

***„Die Treue zu Gott und dem Erbe der Väter,  
der Schutz von Heimat und Vaterland,  
die größtmögliche Einheit des ganzen Landes,  
die Freiheit und Würde des Menschen,  
die Pflege des Tiroler Schützenbrauches.“***

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Ausrückungen zu kirchlichen und weltlichen Feierlichkeiten und Festlichkeiten
  - b) Ausbildung der Mitglieder im Rahmen des Verreinszweckes
  - c) Jugendarbeit, Jugendförderung und Ausildung
  - d) Versammlungen
  - e) Veranstaltung von Lehrgängen, Vorträgen und Seminaren
  - f) Erhaltung von Kulturgütern
  - g) Errichtung und Betreiben einer Homepage zur umfassenden Information und Dokumentation für die Mitglieder und die Öffentlichkeit.
  - h) Gemeinsamer Betrieb einer Mitgliederverwaltung mit dem BTKS.
  - i) Pflege des Schießwesens
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge in der Höhe von 10,00 Euro jährlich (wurde am 20.01.2019 bei der Kompanieversammlung mehrheitlich beschlossen).

- b) Erträge aus Veranstaltungen im Sinne eines unentbehrlichen Hilfsbetriebes mit Bewirtung wie z.B. Vereinsfeste.
- c) Ebenso Erträge aus entbehrlichen Hilfsbetrieben (kleine Vereinsfeste) im Rahmen der jeweils gesetzlich zulässigen Obergrenzen und Bedingungen.
- d) Spenden, Haussammlungen, Subventionen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen.

#### § 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Kompanie können nur natürliche Personen sein.  
Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind:
  - a) jene, die sich voll an der Kompaniearbeit beteiligen (z.B. Schützen, Marketenderinnen, Jungschützen, Jungmarketenderinnen, Offiziere, Kompanieausschussmitglieder).
  - b) inaktive Mitglieder, die Infolge vorübergehender beruflicher Abwesenheit, Alter oder Krankheit nicht mehr ausrücken können.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind ausschließlich unterstützende Mitglieder, die keine Tracht tragen und auch nicht ausrücken.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um die Schützenkompanie Zirl ernannt werden.

#### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglied in die Schützenkompanie Zirl kann aufgenommen werden, wer sich vorbehaltlos
  - sich zu den Statuten der Kompanie bekennt und
  - sich zu den Grundsätzen und Leitmotiven des Bundes der Tiroler Schützenkompanien bekennt.
  - und seine Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit in der Kompanie glaubhaft bekundet.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Kompanieausschuss. Die Aufnahme kann Auflagen enthalten oder ohne Angabe von Gründen verweigert werden.  
Neueintretende sind vom Obmann oder seinem Stellvertreter über das Ziel des Tiroler Schützenwesens und die Statuten zu unterrichten, sowie in das Kompanieleben einzuführen. Sie haben die Grundausbildung mitzumachen.  
Nach bestandem Probejahr soll die Aufnahme in die Kompanie in feierlicher Form bei der Kompanieversammlung vor versammelter Kompanie erfolgen.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenchargen werden nur in ganz besonderen Fällen durch die Kompanieversammlung an verdiente Personen verliehen.
- (4) In die Kompanie können JUNGSCHÜTZEN und JUNGMARKETENDERINNEN aufgenommen werden, welche bei der Kompanieversammlung nicht wahlberechtigt sind.  
Die Anzahl der Jungschützen und Jungmarketenderinnen wird durch den Kompanieausschuss festgelegt.  
JUGEND: Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zählen alle Mitglieder der Kompanie zu den Jungschützen. Die Anzahl der jugendlichen Mitglieder und das Eintrittsalter werden durch den Kompanieausschuss festgelegt. Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahr zählen sie zwar als ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch bei der Kompanieversammlung nicht wahlberechtigt.  
JUNGSCHÜTZEN: Ab vollendetem 16. Lebensjahr kann ein Jungschütze nach geistiger, körperlicher Reife und nach vorhergehender Ausbildung zu den Gewehrträgern überstellt werden. Dies erfolgt gemäß den Statuten der Jungschützen § 3 Abs. 2 und 3 bei gegebenen Voraussetzungen nach Ermessen des Obmanns und Kompaniekommandanten. Die Führung des Gewehrs (Tragen und Abfeuern einer Salve) ist nach den Bestimmungen des Waffengesetzes § 11 geregelt (Antrag/ Genehmigung Bezirkshauptmannschaft und Einwilligung der Eltern).

JUNGMARKETENDERINNEN: Das Alter, ab dem Jungmarketederinnen mit der Kompanie ausrücken, legt der Kompanieausschuss gleichlautend fest).

- (5) MARKETENDERINNEN: Der Kompanieausschuss bestellt diese und setzt auch ihre Anzahl fest. Bei der Kompanieversammlung oder beim 1. Ausrücken werden diese der Kompanie vorgestellt. Sie haben in der Kompanieversammlung Sitz- und Stimmrecht.

## **6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Kompanie teilzunehmen und die Einrichtungen der Kompanie zu beanspruchen.  
Das Sitz- und Stimmrecht in der Kompanieversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Kompanie nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Kompanie Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Kompanieorgane zu beachten.  
Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Kompanieversammlung beschlossenen Höhe von 10,00 Euro jährlich (wurde am 20.01.2019 bei der Kompanieversammlung mehrheitlich beschlossen) verpflichtet.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Auskunft über die zu seiner Person abgespeicherten persönlichen Daten in der Mitgliederverwaltung zu erhalten. Ein Begehren auf Auskunft ist schriftlich an den Kompanieausschuss zu richten. Die Auskunft ist gemäß den Richtlinien des BTKSK fristgerecht zu erteilen.
- 4) Für die Erfüllung der gesetzlichen und vereinsrechtlichen Verwaltungs- und Dokumentationspflicht durch die Schützenkompanie Zirl sowie zur Einhaltung der Satzungen ist es erforderlich, dass von jedem Mitglied persönliche Daten verarbeitet werden. Ohne Zustimmung zur Verarbeitung solcher Daten gemäß den entsprechenden Richtlinien des BTKSK ist dies nicht möglich.
- 5) Es ist daher eine entsprechende Zustimmung/Erklärung (vorausgefüllte Formulare werden im INTRANet bereitgestellt) von jedem Mitglied unterzeichnen zu lassen. Für neu eintretende Mitglieder sollte dies bereits im Rahmen der Aufnahme erledigt werden. Die ist erforderlich um eine laufende Verständigung des Mitgliedes über Aktivitäten, Aufgaben, Rechte und Pflichten usw. zu bewerkstelligen.

## **7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Vorher sind alle Ausrüstungsgegenstände, die der Kompanie gehören, abzugeben.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Kompanie kann vom Kompanieausschuss auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das interne Schiedsgericht zulässig.  
Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Kompanieversammlung über Antrag des Kompanieausschusses beschlossen werden.
- 5) Gemäß den Richtlinien des BTKSK kann ein Mitglied bei Beendigung seiner Mitgliedschaft durch einen schriftlichen Antrag an den Kompanieausschuss verlangen, dass seine persönlichen Daten in der Mitgliederverwaltung unkenntlich gemacht werden.

## § 8 Vereinsorgane

Organe der Kompanie sind:

- ✿ die KOMPANIEVERSAMMLUNG (Kompanieversammlung iSd. Vereinsgesetzes 2002 – § 9 und § 10)
- ✿ der KOMPANIEAUSSCHUSS (Vorstand iSd. Vereinsgesetzes 2002 – § 11 bis § 13)
- ✿ die RECHNUNGSPRÜFER (§14) und
- ✿ das SCHIEDSGERICHT (§ 15).

## § 9 Die Kompanieversammlung (Generalversammlung)

- (1) Die Kompanieversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Kompanieversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Kompanieversammlung ist auf Beschluss des Kompanieausschusses, auf Beschluss der ordentlichen Kompanieversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer einzuberufen.  
Die außerordentliche Kompanieversammlung muss binnen vier Wochen nach Beschlussfassung bzw. Einlangen des Antrages auf Einberufung stattfinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Kompanieversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, oder mittels E-Mail einzuladen.  
Die Anberaumung der Kompanieversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann oder seinem Stellvertreter.
- (4) Zusätzliche Anträge zur Kompanieversammlung sind mindestens 3 Tage vor Beginn der Kompanieversammlung beim Kompanieausschuss, per Adresse des Postbevollmächtigten, schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Kompanieversammlung oder nach Abs. 4 – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Kompanieversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme.
- (7) Die Kompanieversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie statutenmäßig einberufen wurde.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Kompanieversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Beschlüsse, mit denen die Statuten der Kompanie geändert oder die Kompanie aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Kompanieversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Ausschussmitglied den Vorsitz.

## § 10 Aufgabenkreis der Kompanieversammlung

Der Kompanieversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- ✿ Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

- ✿ Entlastung des Kompanieausschusses
- ✿ Beschlussfassung über den Voranschlag
- ✿ Wahl und Abwahl der Mitglieder des Kompanieausschusses, der Rechnungsprüfer sowie der sonstigen von der Kompanieversammlung zu wählenden Funktionäre und Chargen iSd. Grundsätze des Bundes der Tiroler Schützenkompanien
- ✿ Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- ✿ Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- ✿ Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung der Kompanie
- ✿ Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen
- ✿ Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Kompanieausschussmitgliedern oder Rechnungsprüfern und der Kompanie

### **§ 11 Kompanieausschuss (Vorstand)**

(1) Der Kompanieausschuss besteht aus:

- ✿ dem Obmann iSd. Vereinsgesetzes 2002
- ✿ dem Obmann-Stellvertreter iSd. Vereinsgesetzes 2002
- ✿ dem Hauptmann
- ✿ ein oder mehrere Oberleutnant (als Stellvertreter für Hauptmann iSd. Vereinsgesetzes 2002)
- ✿ ein oder mehrere Leutnant (als Stellvertreter für Hauptmann und Oberleutnant iSd. Vereinsgesetzes 2002)
- ✿ dem Schriftführer und Schriftführer-Stellvertreter
- ✿ dem Kassier und Kassier-Stellvertreter
- ✿ den weiteren Ausschussmitgliedern wie:  
Fähnrich, Oberschützenmeister, Schützenmeister, Waffenmeister, Kanoniermeister, Kämmerer, Furier, Jungschützenbetreuer, Marketenderinnen-Vertreter(in)
- ✿ Weitere Mitglieder können bei Bedarf in den Kompanieausschuss aufgenommen werden.

Ihre gesamte Anzahl ist möglichst mit 15 Mitgliedern zu begrenzen. Beiräte ohne Stimmrecht können projektbezogen oder für eine bestimmte Aufgabe oder einen bestimmten Zeitraum in den Kompanieausschuss aufgenommen werden.

(2) Der Kompanieausschuss wird von der Kompanieversammlung gewählt.

Der Kompanieausschuss hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied bis zur nächsten Kompanieversammlung zu bestellen (kooptieren).

Fällt der Kompanieausschuss ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Kompanieversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Kompanieausschusses einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, welches umgehend eine außerordentliche Kompanieversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Kompanieausschusses beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Kompanieausschuss wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Kompanieausschussmitglied den Kompanieausschuss einberufen.

(5) Der Kompanieausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

- (6) Der Kompanieausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (Obmann – oder seines Stellvertreters) den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Ausschussmitglied oder jenem Ausschussmitglied, dass die verbleibenden Mitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Kompanieausschussmitglieds durch Abwahl (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Kompanieversammlung kann jederzeit den gesamten Kompanieausschuss oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Die Abwahl tritt mit Bestellung des neuen Kompanieausschusses bzw. des neuen Mitglieds in Kraft.
- (10) Die Ausschussmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Kompanieausschuss per Postadresse der Schützenkompanie Zirl, im Falle des Rücktritts des gesamten Kompanieausschusses an die Kompanieversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12 Aufgabenkreis des Kompanieausschusses**

Dem Kompanieausschuss obliegt die Leitung der Kompanie. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

## **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Kompanieausschussmitglieder**

Der Obmann und bei Bedarf der Obmann-Stellvertreter vertreten die Kompanie nach außen. Der Obmann übt jene, der Schützenkompanie Zirl zustehenden Stimmrechte im Bataillon, im Viertel und im Bund der Tiroler Schützenkompanien - BTKS genannt, aus. Im Bedarfsfall vertritt ihn der Obmann-Stellvertreter.

- a) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte der Kompanie. Er führt den Vorsitz in der Kompanieversammlung und im Kompanieausschuss. Er lädt zu den Ausschusssitzungen und zur Kompanie oder Kompanieversammlung ein.
- b) Der Hauptmann führt voll verantwortlich die militärische Ausbildung nach der Exerziervorschrift des Bundes der Tiroler Schützenkompanien durch. Er vertritt die Kompanie in allen militärischen Belangen und führt die Kompanie voll verantwortlich bei allen Ausrückungen. Er wird bei Verhinderung von einem Oberleutnant vertreten. Ist auch dieser verhindert, vertritt ein Leutnant den Hauptmann.
- c) Schriftliche Ausfertigungen der Kompanie, welche eine finanzielle Auswirkung zur Folge haben, oder irgendeine vertragliche Bindung beinhalten, müssen vom Obmann, oder seinem Stellvertreter gezeichnet werden.  
In Geldangelegenheiten gilt grundsätzlich ein Vieraugen-Prinzip, ausgenommen:  
Geringfügige Zahlungen oder Überweisungen, bis Euro 300,00 darf der Kassier, der Obmann, der Obmann-Stellvertreter oder der Hauptmann – ohne dem Erfordernis einer zweiten Unterschrift, tätigen.
- d) Doppelfunktionen: Mehrere Aufgaben und oder Doppelfunktionen können von Ausschussmitgliedern in Personalunion wahrgenommen werden. In allen Fällen ist strikt darauf zu achten, dass das VIERAUGEN-PRINZIP nicht gebrochen wird!  
Unzulässig wären sinngemäße Doppelfunktionen wie zB. Kassier und Kassier-Stellvertreter in Personalunion – oder ähnliche, sich inhaltlich widersprechende Doppelfunktionen.

Der OBMANN:

Die Funktion des Obmanns entspricht den Forderungen nach der tatsächlichen Geschäftsführung eines Vereins gemäß § 42 BAO Rz 126.

Zur Führung aller laufenden Geschäfte der Kompanie wählt die Kompanieversammlung einen Obmann. Der Obmann ist verantwortlich für die Durchführung sämtlicher Maßnahmen und Aufgaben im gesamten Kompaniebereich und dessen Umfeld. Er vertritt die Kompanie nach außen und nach innen.

Er ist nicht zuständig für alle militärischen Angelegenheiten. Bei Überschneidungen der Aufgaben von Obmann und Hauptmann sind diese einvernehmlich, in schriftlicher Form zu regeln.

Der OBMANN-Stellvertreter:

vertritt den Obmann hauptverantwortlich, bei dessen Abwesenheit.

Der HAUPTMANN:

Der Hauptmann ist voll verantwortlich für alle militärischen Aufgaben. Er führt die militärische Ausbildung nach der Exerziervorschrift des Bundes der Tiroler Schützenkompanien durch. Er führt die Grundausbildung von neu eingetretenen Mitgliedern durch. Er vertritt die Kompanie in allen militärischen Belangen und führt die Kompanie voll verantwortlich bei allen Ausrückungen. Die militärischen Aufgaben des Hauptmanns können nicht an den Obmann oder Obmann-Stellvertreter delegiert werden. Bei allfälligen Überschneidungen der Aufgaben von Hauptmann und Obmann ist eine einvernehmliche Vorgehensweise in Schriftform festzulegen.

Der OBERLEUTNANT

führt alle Agenden des Hauptmanns im Verhinderungsfall bzw. vertritt diesen bei Bedarf.

Der LEUTNANT:

übernimmt alle Aufgaben des Oberleutnants bei dessen Verhinderung.

Militärische Vertretung:

Bei der Besetzung aller militärischen Offiziersränge ist unbedingt darauf zu achten, dass die Vertretung für den Hauptmann sowohl von einem Oberleutnant oder Leutnant wahrgenommen werden kann.

Die Fähigkeit, die Kompanie bei Ausrückungen militärisch zu führen muß bei zumindest zwei Offizieren gegeben sein.

Bei Exerzierübungen sind diese Vertretungs-Aufgaben regelmäßig von allen Offizieren zu trainieren.

Der SCHRIFTFÜHRER

unterstützt den Obmann und den Obmann-Stellvertreter bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Ihm obliegt die Führung aller Protokolle in der Kompanieversammlung und im Kompanieausschuss.

Er führt sämtlichen Schriftverkehr, Statistiken, Meldungen an BTKS und die Personaldaten im INTRANet des BTKS.

Der KASSIER

ist zusammen mit einem Stellvertreter für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Kompanie verantwortlich.

## **§ 14 Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer müssen von der Kompanieversammlung jedes Jahr neu gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Kompanieausschuss angehören.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle. Ebenso die Prüfung der Finanzgebarung der Kompanie im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Alle Geld-Ausgaben über Euro 300.00 müssen durch gültige Generalbeschlüsse oder Einzelbeschlüsse des Ausschusses gedeckt sein.  
(Generalbeschlüsse sind z.B. angemessene Verköstigung bei Ausrückungen und Ähnliches).

Jeder einzelne Rechnungsbeleg hat den Verwendungszweck und die Unterschrift des „Ausgebenden“ (Besteller/Auftraggebers) und des Kassiers oder des Kassier-Stellvertreters zu enthalten.

## **§ 15 Das Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem § 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei bis fünf Personen zusammen, welche nicht aus dem Kreis der Mitglieder der Kompanie stammen müssen. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil über Aufforderung durch den Kompanieausschuss diesem innerhalb von 2 Wochen je einen Schiedsrichter schriftlich namhaft macht.  
Drei Schiedsrichter sind seitens des Kompanieausschusses zu bestellen.  
Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit binnen weiterer zwei Wochen einen der Schiedsrichter zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Kompanieversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht muss vor einer Entscheidung beiden Streitparteien ausreichend Gehör gewähren. Es fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16 Auflösung der Kompanie**

- (1) Die Auflösung der Kompanie kann nur in einer statutengemäß einberufenen Kompanieversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Kompanieversammlung hat auch die Abwicklung des Kompanievermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie einen geeigneten Abwickler (Rechtsanwalt, Wirtschaftstreuhänder, Notar) zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Kompanievermögen zu übertragen hat (s.Abs.3). Das verbleibende Vereinsvermögen ist dann der Marktgemeinde Zirl für 5 Jahre zur Verwahrung für eine eventuelle später Neugründung einer Zirl Schützenkompanie zu übergeben.
- (3) Sollte sich nach Ablauf von 5 Jahren keine neue Schützenkompanie Zirl gegründet haben ist das verbleibende Kompanievermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 34 ff der Bundesabgabenordnung zu verwenden.  
Bei dieser Vermögenszuwendung ist ebenso die Förderung der Allgemeinheit gem. § 35 Abs.1 BAORz 13 zwingend zu beachten!



## **ANMERKUNGEN:**

In Ergänzung zu den obigen Statuten der Schützenkompanie Zirl gelten zusätzlich die im Organisationshandbuch des BTKSK festgelegten Statuten und Richtlinien für das Tiroler Schützenwesen, in der jeweils aktuellen Fassung (siehe Grüne Mappe – unter:  
[http://www.tiroler-schuetzen.at/php/die\\_gruene\\_mappe,588,1169.html](http://www.tiroler-schuetzen.at/php/die_gruene_mappe,588,1169.html))

wie:

- ✿ Satzungen des Bundes der Tiroler Schützenkompanien – 10/2010
- ✿ Grundsätze für die Führung einer Schützenkompanie – 10/2010
- ✿ Statuten der Jungschützen – 1/2008
- ✿ Jungschützen – Organisation – Führung – 1/2008
- ✿ Schießordnung für den Erwerb der Schützenschnur und von Leistungsabzeichen – 11/2012
- ✿ Exerziervorschriften – 4/2008
- ✿ Fahngriffe – 1/2010
- ✿ Richtlinien für Dienstgrad- und Funktionsabzeichen – 1/2010
- ✿ Richtlinien für die Vergabe von Langjährigkeits- und Verdienstmedaillen sowie Ehrenfunktionen – 5/2013
- ✿ Gelöbnis der Schützen – 1/1987
- ✿ Gelöbnis der Jungschützen – 1/1987
- ✿ Vorschriften Gewehre – 1/2009
- ✿ Landesüblicher Empfang – laut Protokollvorgabe des Landes Tirol – 1/2013
- ✿ Leitlinien – Frauen bei der Tiroler Schützen – 11/2011

# **Wahlordnung zur Wahl eines neuen Ausschusses und der Rechnungsprüfer in der Schützenkompanie Zirl**

Wahl des Vorstandes gemäß Vereinsgesetz 2002

## **WAHLEN**

Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder die am Stichtag (jeweils Datum der stattfindenden Kompanieversammlung) 16 Jahre alt sind.  
Die Wahl ist grundsätzlich bei den Positionen Obmann, Hauptmann, Oberleutnant, Leutnant) schriftlich und geheim durchzuführen.  
Bei allen übrigen Kandidaten kann gemäß der Satzung des BTSK (siehe §12 Abs. 3 Punkt e) per Akklamation gewählt werden.  
Die Stimmzettel werden von den Wahlhelfern ausgeteilt, eingesammelt und ausgewertet.

## **WAHLEITER UND WAHLHELPER**

Der Wahlleiter und die Wahlhelfer werden vom alten Ausschuss einvernehmlich vorgeschlagen und von der Kompanieversammlung bestätigt.  
Der Wahlleiter führt dann die Wahl für die gesamte Wahl durch.  
Der Wahlleiter übergibt am Ende der Wahlen den Vorsitz an den neu gewählten Obmann.  
Dieser führt die Kompanieversammlung laut Tagesordnung weiter und zu Ende!

## **RÜCKTRITT DES GESAMTEN AUSSCHUSS**

Sobald der Wahlleiter ermittelt ist, erklärt der Obmann oder sein Stellvertreter den Rücktritt des gesamten Ausschuss und übergibt den Vorsitz an den Wahlleiter.

## **EINBRINGUNG DER WAHLVORSCHLÄGE**

Der alte Ausschuss bringt einen Wahlvorschlag für alle Positionen, inkl. Rechnungsprüfer sowie Schiedsgericht (ist nicht zu wählen) und schickt diesen mit der Einladung zur Kompanieversammlung 2 Wochen vor dem Termin der Wahl an alle wahlberechtigten Mitglieder der Schützenkompanie Zirl.

Weitere Wahlvorschläge müssen spätestens bis 3 Kalendertage vor dem Wahltermin bei der Postadresse des Vereins in schriftlicher Form eingebracht werden (gem. Vereinsstatuten vom 11.1.2020).

Wahlvorschläge jeder Position ist vom jeweiligen Kandidaten mit seiner Unterschrift zu versehen!

## **QUORUM FÜR DIE WAHL EINES KANDIDATEN**

Eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für alle Positionen ist nötig!  
Wenn mehrere Kandidaten für eine Position zur Wahl stehen, werden die zwei Stimmenstärksten in die Stichwahl gehen. Bei einem Stimmgleichstand entscheidet das Los (Ehrengast).

## **ABWESENHEIT EINES KANDIDATEN ZUM ZEITPUNKT DER WAHL**

Ist der Kandidat verhindert, so hat ein Vertrauensmann vom Kandidaten eine schriftliche Erklärung vorzulegen, daß er die Wahl auch annehmen würde.